Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 31

Artikel: Baselland

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-251034

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

praftische Leben befähigt aus derselben entlassen worden. Ueber 40 derselben fonnten im Religionsunterrichte so weit gefördert werden, daß sie zum h. Abendsmahle admittirt wurden; zwölf derselben verdienen größtentheils als Handwerfer ihr Brod bei fremden Leuten, die übrigen leben daheim bei den Ihrigen und helfen ihnen in den häuslichen Geschäften, ja sind zum Theil wahre Stüpen ihrer

Kamilien geworden.

Im vorigen Jahre betrug die Zahl der Zöglinge in allen drei Anstalten des Kantons 39, darunter 35 Nargauer. Nach den im Jahr 1835 durch die Kultursgesellschaft sehr sorgfältig ausgenommenen Berzeichnissen zählte man aber damals im Nargau 96st Taubstumme, und unter diesen über 200 bildungsfähige Kinder im schulpslichtigen Alter. Wenn nun auch seitdem der Kretinismus und die Taubstummheit in unserm Kanton glücklicherweise bedeutend abgenommen hat, und wir vielleicht gegenwärtig nur 100 oder noch weniger Taubstumme im bildungsfähigen Alter zählen, so bilden doch sene 35 Jöglinge unserer Anstalten erst ungefähr den dritten Theil dieser unglücklichen Stieffinder der Natur; zwei Drittheile leben in ihrem elenten Zustande sort und harren ihrer Erlösung und Menschwerdung entgegen.

Baselland. Ueber Stellenvereinigung. Im verstoffenen Jahre fam in zwei Gemeinden der Kall vor, daß die Bürger Mitglieder des Obers gerichts, von welchen der §. 73 der Verfassung sagt, daß sie gleichzeitig kein anderes Amt bekleiden dürsen, in die Schulpstegen wählten. Es erhob sich die Frage, ob diese zwei Stellungen miteinander verträglich seien. Der darüber ans geiragte h. Landrath trat in keine Auslegung ein. Der Justizdirektor ist nun keisnen Augenblick augestanden, sich für die Kompatibilikät auszusprechen und seine Ausschlicht in nachfolgender Weise zu begründen:

"Die Schulpflegen sollen darüber wachen, daß Lehrer und Kinder ihre Pflichten getreu erfüllen, ben jährlichen Schulprüfungen beiwohnen, die Schulverfäumniffe untersuchen und zur Bestrafung an die obern Behörden überweisen, Ermahnungen zum Schulbesuch geben, die Arbeitsschule für Madchen fördern und über all' das

Der Gemeinte fowohl als bem Schulinspeftor Bericht erstatten.

"Solche heilige und schöne Dienste im Gebiete der Meuschenbildung sollte fein republikanischer Staat denen unterfagen, die dafür vermöge tieserer Einsicht und größerer Kenntnisse und Bildung, wie dieß bei Oberrichtern vorausgesetzt werden muß, besonders befähigt sind, sonst würde er geradezu dem Gedeihen der menschlichen Kultur hindernd in den Weg treten und die Gemeindeeinwohnerschaften in ihrem Urtheil und der Wahl, wem sie ihr Vertrauen zuwenden sollen empsindlich beschränken, während das Gesetz vom 20. Juni 1860 ihnen ohne irgend welche Ausnahmsbestimmung ganz freie Hand läßt.

Der Regierungerath entschied fich einstimmig für biefe Unficht.

Solothurn. Schulbehörden. Unfer gegenwärtiger Schulorganismus ftellt Ortsichultommiffionen, Bezirfsichulinspettoren und Bezirfsichultommiffionen als Schulbehörden auf. Die Erstern laffen in Bezug auf Thatigfeit Bieles zu wünschen übrig. Das Wichtigfte ift Die Aufmunterung Der Lehrer und Schuler durch die Befuche ber Mitglieder. Sie haben nicht nur die Schulen gu beauf= nichtigen, fondern auch jahrlich über beren Stand und Fortgang Bericht zu erftat= Bezirfeinspeftoren find 23, darunter 21 Pfarrer. Die Stadtschulen von Diten und Solothurn fieben unter Der Aufficht befonderer Infpeftoren. Die Berhandlungen der Inspektorenkonferen; waren lettes Jahr: a) Prufung und Genehmigung bes Berichts Des Erziehungebepartements. b) Antrag, es mochte unter ben Inspeftoren in Bezug auf Brufung der Schulen und die daherigen Be: richte ein einheitliches Berfahren erzielt werden. c) Die Frage : foll ben Lehrern über das Ergebniß der jahrlichen Schulprufungen ein Bericht zugestellt werden? Man entschied fich für die Anficht: ber baberige Bericht folle ben Lehrern burch bie Bezirksschultommiffion zugestellt werden. d) Längere Zeit nahm die Beantwortung der Frage in Anspruch : Wie bat die Ginführung der gesetlich bestimm= ten Schulbibliothefen zu gefcheben? Man vereinigte fich zu ter Unficht : Die in jeder Schulgemeinde zu errichtende Biblicthef foll möglichft ben breifachen 3med einer Jugend:, Lehrer: und Bolfsbibliothef umfaffen, weshalb auch Eltern und Gemeinten bagu angemeffene Beitrage leiften möchten. Die Anschaffung von